

.....
.....
PLZ..... Ort

Ort, den

Agentur für Arbeit
Ihr Zeichen:
Straße / Nr. ...

PLZ Ort

Kundennummer:
Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen Ihren Bescheid vom, mir zugegangen am
....., mit dem Sie eine einwöchige Sperrzeit wegen verspäteter
Arbeitslosmeldung gegen mich verhängt haben, lege ich hiermit Widerspruch ein.

Begründung:

Die Kürzung ist rechtswidrig, weil ich von der Pflicht zur frühzeitigen Meldung bei der Arbeitsagentur nichts wusste. Mein früherer Arbeitgeber hat mich auch nicht darauf hingewiesen, dass ich mich unverzüglich binnen drei Tagen nach Erhalt der Kündigung arbeitslos melden muss.

Auch von der Bundesagentur für Arbeit wurde ich bei meiner auf dieses Beschäftigungsverhältnis vorausgehenden Arbeitslosigkeit nicht auf eine Pflicht aufmerksam gemacht, mich bei Verlust der neuen Stelle binnen einer bestimmten Frist bei der Agentur zu melden.

Entgegen dem Wortlaut der einschlägigen Bestimmung handelt es sich nach Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG) bei dem § 37 b SGB III nicht um eine Rechtspflicht zur frühzeitigen Meldung (Urteil vom 25.5.2005, AZ: B 11a/11 AL 81/04 R). Vielmehr sei der Begründung des „Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 23.12.2003 - allgemein besser bekannt als ‚Hartz I‘ - zu entnehmen, mit der der § 37 b ins SGB III eingefügt wurde, dass der Gesetzgeber eine versicherungsrechtliche „Obliegenheit“ zur frühzeitigen Meldung einführen wollte. Diese Obliegenheit ziele auf eine Abwehr bzw. Verminderung des aus der Arbeitslosigkeit für die Arbeitslosenversicherung erwachsenden finanziellen Schadens, so das BSG. Denn mit der frühzeitigen Meldung - ohne schuldhaftes Zögern - solle die Wiedereingliederung Betroffener in den Arbeitsmarkt beschleunigt und damit die Dauer der Zahlung von Lohnersatzleistungen für die Versichertengemeinschaft verringert werden.

Von „schuldhaftem Zögern“ kann bei einer Unkenntnis der gesetzlichen

Bestimmungen aber nicht die Rede sein. Da ich von meinem früheren Arbeitgeber nicht auf die Meldepflicht und die entsprechenden leistungsrechtlichen Folgen einer späteren Meldung bei der Arbeitsagentur aufmerksam gemacht worden bin, und mir diese Regelungen auch jetzt erst bekannt geworden sind, wüsste ich nicht, welches schuldhaften Verhaltens ich mich schuldig gemacht haben sollte.

Aus gesetzessystematischen Gründen wie auch aus dem Sinn und Zweck der Meldepflicht in § 37 b SGB III ergibt sich, dass Betroffene ihre Obliegenheit zur frühzeitigen Meldung innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Erhalt der Kündigung nicht verletzen, wenn dieses Versäumnis auf einer unverschuldeten Rechtsunkenntnis beruht. Denn der Gesetzgeber hat mit ‚Hartz I‘ zugleich die Betriebe verpflichtet, die von ihnen Gekündigten frühzeitig über deren Verpflichtung zu eigenem Handeln bei der Suche nach einer neuen Stelle und über deren Verpflichtung zur umgehenden Meldung beim Arbeitsamt zu informieren. Zu diesem Zweck haben sie von Arbeitslosigkeit bedrohte Personen auch von der Arbeit frei zu stellen. Damit tritt die Informationspflicht der Unternehmen an die Stelle der Rechtsbelehrungspflicht der Arbeitsagenturen. An die Rechtsbelehrungspflicht der Arbeitsagenturen hat die Rechtsprechung aber hohe Anforderungen gestellt: Eine wirksame Belehrung liegt nur vor, wenn sie konkret, richtig und vollständig ist und dem Arbeitslosen in verständlichen Worten erläutert, welche unmittelbaren Folgen sich aus einem falschen Verhalten ergeben. Diesen Anforderungen muss auch die Information der Unternehmen an von ihnen Gekündigte bzw. nach Ablauf eines befristeten Arbeitsvertrags nicht weiter beschäftigte Personen über die Meldepflicht genügen. Eine solche aussagekräftige Information meines früheren Arbeitgebers habe ich jedoch nicht bekommen.

Von einer allgemeinen Kenntnis der Obliegenheit zur frühzeitigen Meldung in der Bevölkerung kann nach den Feststellungen des Bundessozialgerichts (Urteil vom 25.5.2005, AZ: B 11a/11 AL 81/04 R) auch keine Rede sein. Und eine Verpflichtung aller Arbeitnehmer zum Studium des Bundesgesetzblattes gebe es auch nicht, so das BSG. Daher kann mir die Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen auch nicht als mangelnde Sorgfalt ausgelegt werden. Denn, so das Bundessozialgericht: Ihre beabsichtigte verhaltenssteuernde Aufgabe könnten Obliegenheiten nur entfalten, wenn sie bekannt seien. Andernfalls handele es sich bei der Regelung des § 37 b SGB III um eine Art von allgemeinem Schadensausgleich - d.h., Arbeitslose würden allgemein für die Kosten der Arbeitslosigkeit haftbar gemacht. Dies sei auch nicht mit dem aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgenden Verbot übermäßiger Strafen und dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes zu vereinbaren, so das BSG. Denn sonst würden Arbeitslose bei verspäteter Meldung unabhängig vom Grad ihres Verschuldens und vom Umfang des eingetretenen Schadens ihre Leistungen verlieren.

Ich beantrage daher die umgehende Aufhebung der Sperrzeit gemäß Ihres Bescheides vom

Mit freundlichen Grüßen,